

Gesetz

über eine Abänderung der Gemeindewahlordnung

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

Die Gemeindewahlordnung, LGBl. Nr. 10/1950, in der Fassung LGBl. Nr. 10/1955 und Nr. 61/1968, wird abgeändert wie folgt:

1. Der Titel des Gesetzes hat zu lauten:
„Gesetz über das Verfahren bei Wahlen in die Gemeindevertretung (Gemeindewahlgesetz — GWG.)“
2. Der § 1 hat zu lauten:
„Die Gemeindevertretung ist auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu wählen.“
3. Der § 2 hat zu entfallen.
4. Der § 4 hat zu lauten:
„Die zur Durchführung und Leitung der Wahlen zum Landtag zuständigen Spren-
gel-, Gemeinde- und Bezirkswahlbehörden und die Landeswahlbehörde sind gleichzeitig auch die zur Durchführung und Leitung von Wahlen in die Gemeindevertretung zuständigen Wahlbehörden.“
5. Die §§ 5 bis 16 haben zu entfallen.
6. Im § 17 hat es anstatt „20. Lebensjahr“ zu heißen „19. Lebensjahr“.
7. Im § 18 lit. b ist die Zitierung „Art. 119 (2) BVG“ zu ersetzen durch „Art. 117 Abs. 2 B.-VG“.
8. Im § 19 Abs. 1 hat es anstatt „24. Lebensjahr“ zu heißen „23. Lebensjahr“.
9. Der § 19 Abs. 3 hat zu entfallen.
10. Der § 27 Abs. 4 hat zu entfallen.
11. Der § 32 hat zu lauten:
„(1) Die Wahl in die Gemeindevertretung ist von der Landesregierung durch Verordnung auszuschreiben. Die Verordnung hat den Wahltag und den Tag der Wahlausschreibung (Stichtag) sowie den Hinweis zu enthalten, daß Wahlpflicht besteht.
(2) Die Wahl ist, wenn sie nicht nur in einzelnen Gemeinden durchgeführt werden soll, einheitlich für alle Gemeinden des Landes auf den gleichen Tag festzusetzen. Eine Abweichung hievon ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
(3) Der Wahltag ist auf einen Sonntag festzusetzen.
(4) Die Verordnung ist auch in allen Gemeinden, in denen die Wahl durchzuführen ist, ortsüblich kundzumachen.“
12. Im § 33 Abs. 1 ist im dritten Satz die Zahl „15“ zu ersetzen durch „21“.
13. Im § 33 haben die Abs. 2 bis 4 zu lauten:
„(2) Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Bürger gegen das Verzeichnis wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde Einspruch erheben. Der Einspruch ist für jeden einzelnen Fall gesondert zu erheben. Wenn der Einspruch mündlich erhoben wird, ist sein wesentlicher Inhalt in einer Niederschrift, die vom Einspruchswerber zu unterfertigen ist, festzuhalten. Wenn im Einspruch die Aufnahme eines vermeintlich Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis begehrt wird, sind nach Möglichkeit auch die zur Begründung des Begehrens notwendigen Belege anzuschließen.
(3) Die Gemeindewahlbehörde hat die Person, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, hievon unverzüglich unter Bekanntgabe der Gründe mit der Belehrung zu verständigen, daß sie innert drei Tagen ab Zustellung der Verständigung schriftlich oder mündlich Stellung nehmen kann. Über den Einspruch hat die Gemeindewahlbehörde innerhalb einer Woche zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem Einspruchswerber und jener Person, deren Aufnahme oder Streichung im Einspruch begehrt wurde, zuzustellen und, sofern sie eine Richtigstellung des Wäh-

8. Beilage im Jahre 1969 des XX. Vorarlberger Landtages

- lerververzeichnisses erfordert, in diesem sofort ersichtlich zu machen.
- (4) Jede Person, der die Entscheidung gemäß Abs. 3 zuzustellen ist, kann dagegen innerhalb von drei Tagen ab der Zustellung die Berufung an die Bezirkswahlbehörde bei der Gemeindewahlbehörde einbringen. Für die Form der Berufung gilt Abs. 2 sinngemäß."
14. Dem § 33 sind folgende Abs. 5 und 6 anzufügen:
- „(5) Die Bezirkswahlbehörde hat einen allfälligen Berufungsgegner unverzüglich vom Einlangen der Berufung unter Bekanntgabe der Berufungsgründe mit der Belehrung zu verständigen, daß er innert drei Tagen ab Zustellung der Verständigung schriftlich oder mündlich Stellung nehmen kann. Die Bezirkswahlbehörde hat über die Berufung innerhalb einer Woche in letzter Instanz zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem Berufungswerber und dem Berufungsgegner zuzustellen.
- (6) Vom ersten Tag der Auflegung an dürfen Änderungen im Wählerverzeichnis nur mehr auf Grund eines Einspruchs- oder Berufungsverfahrens vorgenommen werden. Ausgenommen hievon ist die Berichtigung von Schreibfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten."
15. Der § 34 Abs. 2 hat zu entfallen.
16. Im § 35 Abs. 2 ist die Zahl „2500“ zu ersetzen durch „2000“.
17. Der letzte Satz des § 36 Abs. 2 hat zu entfallen.
18. Der § 36 Abs. 4 hat zu lauten:
- „(4) Der Wahlvorschlag darf nur von Personen unterzeichnet werden, die in der betreffenden Gemeinde wahlberechtigt sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen."
19. Im § 43 Abs. 4 hat der zweite Satz zu entfallen.
20. Im § 43 Abs. 5 ist der Teilsatz „wo das Wahllokal sich befindet“ zu ersetzen durch „in dem sich das Wahllokal befindet“.
21. Im § 44 hat der Abs. 3 zu entfallen und der bisherige Abs. 4 die Bezeichnung Abs. 3 zu erhalten.
22. Im § 46 Abs. 1 sind die Worte „am fünften Tag“ zu ersetzen durch „zwei Wochen“.
23. Im § 47 Abs. 3 hat der letzte Satz zu entfallen.
24. Im § 48 Abs. 1 haben die Worte „die zweite Ausführung des Wählerverzeichnisses (§ 73)“ zu entfallen.
25. Der § 49 Abs. 2 hat zu entfallen.
26. Im § 50 Abs. 1 sind die Worte „sowie in der nach § 73 angeführten Ausfertigung desselben“ zu streichen.
27. Der § 51 hat zu lauten:
- „Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben, doch können sich Blinde, schwer Sehbehinderte und Bresthafte von einer Begleitperson führen und diese für sich abstimmen lassen. Von diesem Fall abgesehen, darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden. Die Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson ist im Abstimmungsverzeichnis zu vermerken."
28. Im § 54 hat der letzte Satz zu entfallen.
29. Im § 68 Abs. 1 ist die Bezeichnung „§ 2“ zu ersetzen durch „§ 29 des Gemeindegesetzes“.
30. Der § 68 Abs. 5 hat zu lauten:
- „(5) Wenn eine der gewählten Personen nicht wählbar ist oder auf die Ausübung ihres Mandates verzichtet, rücken die in der Reihenfolge der Abs. 1 und 2 hinter ihr stehenden Personen vor."
31. Der § 70 Abs. 2 hat zu entfallen.
32. Der § 72 hat zu entfallen.
33. Der § 73 hat zu lauten:
- „(1) Zur Feststellung der Erfüllung der Wahlpflicht hat der Bürgermeister an Hand des Wählerverzeichnisses eine Liste jener Personen, die ihrer Wahlpflicht nicht nachgekommen sind, anzufertigen. Der Bürgermeister hat diese Personen schriftlich einzuladen, binnen einer Woche allfällige Entschuldigungsgründe im Sinne des § 71 schriftlich oder mündlich bekanntzugeben.
- (2) Der Bürgermeister hat die Liste unter Anführung der vorgebrachten Ent-

8. Beilage im Jahre 1969 des XX. Vorarlberger Landtages

- schuldigungsgründe samt seiner Stellungnahme hiezu der Bezirksverwaltungsbehörde ohne Verzug vorzulegen. Wenn die Gründe für die Nichtteilnahme einer Person an der Wahl amtsbekannt sind, sind sie auf der Liste anzumerken.“
34. Im § 74 Abs. 1 hat der letzte Satz zu entfallen.
35. Der § 75 hat zu lauten:
„Wenn ein Gemeindevertretungssitz durch Tod, Mandatsverlust oder Mandatsverzicht frei wird, hat die Gemeindewahlbehörde in sinngemäßer Anwendung der §§ 61 Abs. 1, 3 und 5 und 64 die Ersatzmänner — wenn es sich um ein auf einer Parteiliste erlangtes Mandat handelt, die Ersatzmänner derselben Parteiliste — in der in den §§ 61 Abs. 1 und 68 bezeichneten Reihenfolge auf den freigewordenen Gemeindevertretungssitz zu berufen. Ein Ersatzmann kann ohne Verlust seines Reihungsranges eine solche Berufung ablehnen, wenn ein ihm nachgereichter Ersatzmann sie anzunehmen bereit ist.“
36. Der § 76 hat zu lauten:
„(1) Wenn die Gemeindevertretung ihre Auflösung beschließt, oder wenn die Hälfte der Mandate durch Abgang der Gemeindevertreter und deren Ersatzmänner erledigt ist, hat der Bürgermeister umgehend die Landesregierung hievon in Kenntnis zu setzen. Die Landesregierung hat hierauf ohne Verzug Neuwahlen für die restliche Funktionsperiode auszuscheiden.
(2) Die Landesregierung hat Neuwahlen auch dann ohne Verzug auszuschreiben, wenn die Wahlen von der Landeshwahlbehörde oder vom Verfassungsgerichtshof für nichtig erklärt worden sind.“
37. Der § 77 hat zu lauten:
„Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.“
38. Der Abschnitt „B) Gemeinderat“ hat zu entfallen.
39. Der § 89 hat zu lauten:
„Die Kosten, die bei der Landeshwahlbehörde und bei der Bezirkswahlbehörde entstehen, hat das Land zu tragen, für die übrigen Kosten haben die Gemeinden aufzukommen.“
40. Dem § 91, der die Bezeichnung Abs. 1 zu erhalten hat, sind folgende Abs. 2 und 3 anzufügen:
„(2) Mit einer Geldstrafe bis zu 6000 S oder mit Arrest bis zu vier Wochen ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu strafen, wer
a) die Annahme oder Ausübung des Amtes eines Mitgliedes einer Wahlbehörde ohne stichhaltigen Grund verweigert (§ 8 Abs. 3),
b) einen Wahlvorschlag unterzeichnet, ohne in der betreffenden Gemeinde wahlberechtigt zu sein oder seine Unterschrift auf mehr als einen Wahlvorschlag abgibt (§ 36 Abs. 4),
c) den im § 44 Abs. 1 bezeichneten Verboten zuwiderhandelt,
d) den Anordnungen des Wahlleiters nicht Folge leistet (§ 47 Abs. 3),
e) unbefugt auf Wahlkuverten Zeichen anbringt (§ 54),
f) ohne gerechtfertigten Entschuldigungsgrund seine Wahlpflicht nicht erfüllt (§ 70).
(3) Der Versuch ist strafbar.“
41. Im § 92 haben anstelle der ersten zwei Sätze folgende Sätze zu treten: „Hinsichtlich der Zustellung von Schriftstücken, der Berechnung der Fristen und der Ordnungs- und Mutwillensstrafen sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden. Die Tage des Postenlaufes sind jedoch in die Frist einzurechnen. Der § 33 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt nur für Rechtsmittelfristen.“

Bericht

Durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1968, BGBl. Nr. 412/1968, wurde das aktive und passive Wahlalter für Wahlen zum Nationalrat um ein Jahr herabgesetzt. Entsprechend dieser geänderten Verfassungslage wurde durch die Nationalrats-Wahlordnungs-Novelle 1968 das aktive und passive Wahlalter ebenfalls um ein Jahr herabgesetzt. Gemäß Art. 95 Abs. 2 B.-VG. dürfen die Landtagswahlordnungen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger ziehen, als die Wahlordnung zum Nationalrat. Um diesem bundesverfassungsgesetzlichen Erfordernis Rechnung zu tragen, hat der Landtag bereits eine Novelle der Landesverfassung beschlossen und wurde auch schon ein entsprechender Entwurf einer Novelle der Landtagswahlordnung ausgearbeitet. Nach Art. 117 Abs. 2 B.-VG. dürfen in der Wahlordnung für Wahlen in den Gemeinderat die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes mit einer Ausnahme, die aber in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung ist, nicht enger gezogen sein als in der Wahlordnung zum Landtag.

Gemäß § 17 der Gemeindewahlordnung sind Personen wahlberechtigt, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 20. Lebensjahr vollendet haben. Da für Wahlen zum Nationalrat nunmehr bereits Personen wahlberechtigt sind, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 19. Lebensjahr vollendet haben, ist es notwendig, in einer Novelle der Gemeindewahlordnung das aktive Wahlalter für Wahlen in die Gemeindevertretung ebenfalls um ein Jahr herabzusetzen. Außerdem hat der Landtag in der bereits beschlossenen Novelle der Landesverfassung das passive Wahlalter für Gemeindewahlen ebenfalls um ein Jahr, also vom 24. auf das 23. Lebensjahr herabgesetzt. Dieser Änderung der Landesverfassung war auch in der Gemeindewahlordnung Rechnung zu tragen.

Eine Abänderung der Gemeindewahlordnung ist aber auch zur Anpassung der Bestimmungen der Gemeindewahlordnung an Art. 118 Abs. 2 und 3 B.-VG. erforderlich. Die Novellierung der Gemeindewahlordnung soll weiter zum Anlaß genommen werden, verschiedene Bestimmungen, die die Organisation der Gemeindeverwaltung betreffen und daher in das Gemeindegesetz aufgenommen worden sind, in der Gemeindewahlordnung zu streichen, so z. B. die Bestimmungen über die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Ge-

meindevertreter und über den Gemeinderat (Gemeindevorstand). Eine Novellierung der Gemeindewahlordnung gibt ferner Gelegenheit, einige im Laufe der letzten Jahr vorgebrachten Änderungswünsche zu berücksichtigen und verschiedene Bestimmungen in inhaltlicher und sprachlicher Hinsicht zu verbessern. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen über die Wahlbehörden. Überdies soll auch einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen werden, nach dem auch im Einspruchs- und Berufungsverfahren im Zuge der Durchführung von Wahlen der Grundsatz des Parteiengehörs zu beachten ist.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Z. 1:

Durch die vorgesehene Neuformulierung des Titels soll zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich hier in erster Linie um Verfahrensbestimmungen handelt. Als Kurztitel soll anstelle der bisherigen Bezeichnung „Gemeindewahlordnung“ die Bezeichnung „Gemeindewahlgesetz“ treten. Hiefür ist vor allem maßgebend, daß die Verfassung für generelle Normen auf Gesetzesstufe nur den Begriff „Gesetz“ kennt. Der Ausdruck „Ordnung“ ist der Verfassung fremd. Gegen den Ausdruck „Ordnung“ spricht aber weiter, daß er leicht mit „Verordnung“ verwechselt werden kann, das sind generelle Normen einer niedrigeren Stufe der Rechtserzeugung. Da das Gesetz häufig zitiert werden muß, erscheint es zweckmäßig, auch eine Buchstabenabkürzung festzulegen. Die gewählte Abkürzung bietet sich von selbst an.

Zu Z. 2:

Die Funktionsdauer der Gemeindevertretung ist im Art. 43 Abs. 2 der Landesverfassung und im § 30 des Gemeindegesetzes geregelt. Es ist daher vorgesehen, die diesbezüglichen Bestimmungen in der Gemeindewahlordnung zu streichen.

Zu Z. 3:

Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung ist nunmehr im § 29 des Gemeindegesetzes geregelt.

Zu Z. 4 und 5:

Wie bereits in den allgemeinen Ausführungen angedeutet wurde, sollen durch diese Novelle auch die Bestimmungen über die Wahlbehörden neu gefaßt und hiebei auch inhalt-

8. Beilage im Jahre 1969 des XX. Vorarlberger Landtages

liche Änderungen vorgenommen werden. Insbesondere soll eine wesentliche Vereinfachung dadurch erzielt werden, daß die nach den Bestimmungen der Landtagswahlordnung (Landtagswahlgesetz) zuständigen Wahlbehörden gleichzeitig auch die zur Durchführung und Leitung der Wahlen in die Gemeindevertretung zuständigen Wahlbehörden sein sollen. Dabei ist aber zu beachten, daß die Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden bei Wahlen zum Landtag oder bei Volksbegehren und Volksabstimmungen nach der Landesverfassung als Landesbehörden, hingegen bei Wahlen in die Gemeindevertretung oder bei Volksabstimmungen und Volksbefragungen auf Grund des Gemeindegesetzes als Gemeindebehörden (im eigenen Wirkungsbereich) tätig werden. Derzeit sind auf Grund der Bestimmungen der Landtagswahlordnung die zur Durchführung und Leitung der Wahlen zum Landtag zuständigen Wahlbehörden jeweils nach der Ausschreibung der Wahlen zum Landtag in einem besonderen Verfahren zu bestellen und bleiben bis zur Ausschreibung der nächsten allgemeinen Wahl zum Landtag im Amte. Nach den Bestimmungen der geltenden Gemeindewahlordnung sind die zur Durchführung und Leitung der Wahlen in die Gemeindevertretung zuständigen Wahlbehörden nach der Ausschreibung der Wahlen in die Gemeindevertretung zu bestellen und bleiben bis zur Ausschreibung der nächsten allgemeinen Wahlen in die Gemeindevertretung im Amte. Dabei ist die Zahl der Mitglieder der Wahlbehörden nach den Bestimmungen der Landtagswahlordnung und der Gemeindewahlordnung verschieden groß. Es versteht sich, daß sowohl die Bestellung als auch die Evidenthaltung der einzelnen Mitglieder der zahlreichen Wahlbehörden einen spürbaren Verwaltungsaufwand zur Folge hat. Dazu kommt noch, daß besonders die kleinen Gemeinden und die Mitglieder der Wahlbehörden selbst sich oft nur schwer zurechtfinden. Ein Mangel der derzeitigen Regelung besteht weiter darin, daß vom Zeitpunkt der Ausschreibung der Wahl bis zur Bestellung und Konstituierung der neuen Wahlbehörden, das sind ca. 1 bis 2 Monate, Wahlbehörden nicht im Amte sind und daher nicht tätig werden können.

In einer dem Landtag gleichzeitig vorgelegten Novelle zur Landtagswahlordnung ist vorgesehen, daß die Wahlbehörden innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Ausschreibung der Wahl zum Landtag zu bestellen sind und bis zur Neubestellung nach der Ausschreibung der folgenden Wahl zum Landtag im Amte bleiben. Da diese Wahlbehörden

nunmehr gleichzeitig auch die zur Durchführung und Leitung der Wahlen in die Gemeindevertretung sowie von Volksabstimmungen und Volksbefragungen auf Grund des Gemeindegesetzes zuständigen Wahlbehörden sein sollen, werden in Zukunft Wahlbehörden nur mehr alle vier Jahre zu bestellen sein, die dann kontinuierlich bis zur Neubestellung tätig sein können.

Die nach den Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes (bisher Landtagswahlordnung) geltenden Bestimmungen über die Aufgaben der Wahlbehörden, ihre Beschlußfähigkeit, die Erfordernisse für einen gültigen Beschluß und die Entschädigung der Mitglieder der Wahlbehörden sind auch dann anzuwenden, wenn die Wahlbehörden zur Durchführung und Leitung der Wahlen in die Gemeindevertretung sowie bei Volksabstimmungen und Volksbefragungen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes tätig werden.

Auf Grund der dargelegten Neuregelung sind die Bestimmungen der bisherigen §§ 5 bis 16 gegenstandslos geworden und haben daher zu entfallen.

Zu Z. 6 und 8:

Das aktive und passive Wahlalter muß den geänderten verfassungsgesetzlichen Bestimmungen gemäß um ein Jahr herabgesetzt werden. Auf die Ausführungen im allgemeinen Teil dieser Erläuterungen wird verwiesen.

Zu Z. 7:

Die Änderung dieser Zitierung ist bedingt durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962.

Zu Z. 9:

Der Bestimmung des § 19 Abs. 3 ist durch die Bestimmung des § 34 Abs. 2 des Gemeindegesetzes derogiert. Der § 19 Abs. 3 soll daher auch formell aufgehoben werden.

Zu Z. 10:

Durch das Wählerkarteigesetz, LGBI. Nr. 61/1968, wurde das IV. Hauptstück der Gemeindewahlordnung mit Ausnahme der Bestimmung des § 27 Abs. 4 aufgehoben. Da nun gemäß Z. 41 auch hinsichtlich der Ordnungs- und Mutwillensstrafen die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes angewendet werden sollen, kann der § 27 Abs. 4 gestrichen werden.

Zu Z. 11:

Es soll klargestellt werden, daß die Ausschreibung der Wahl in die Gemeindevertretung durch Verordnung zu erfolgen hat.

8. Beilage im Jahre 1969 des XX. Vorarlberger Landtages

Nach § 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1962 ist der Wahltag für Wahlen zum Nationalrat auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag festzusetzen. In der Gemeindewahlordnung und in der Landtagswahlordnung fehlt eine derartige Bestimmung. Trotzdem wurden bisher Wahlen in die Gemeindevertretung immer an Sonntagen durchgeführt. Im § 32 Abs. 3 soll nun der bisherigen Praxis entsprechend festgelegt werden, daß der Wahltag auf einen Sonntag festzusetzen ist. Damit wird einer Anregung des Gemeindeverbandes gefolgt, daß Feiertage oder sonstige öffentliche Ruhetage von Wahlen frei bleiben.

Zu Z. 12:

Die Frist, innerhalb der ab dem Tag der Wahlausschreibung die Wählerverzeichnisse aufzulegen sind, soll den Bestimmungen der Landtagswahlordnung angepaßt werden (vgl. § 38 Abs. 1 der Landtagswahlordnung).

Zu Z. 13 und 14:

In diesen Punkten ist in erster Linie der Grundsatz des Parteigehörs verankert.

Zu Z. 15:

Die Bestimmung, daß nach Ablauf der Auflegefrist die abgeschlossenen und richtiggestellten Wahlverzeichnisse neuerlich öffentlich aufzulegen sind, ist in keiner anderen Wahlordnung enthalten. Der Zweck einer solchen Bestimmung ist auch nicht einzusehen. Der Gemeindeverband hat ebenfalls die Streichung dieser Bestimmung beantragt.

Zu Z. 16:

Die Verpflichtung, Wahlausweise auszustellen, besteht derzeit nach der Gemeindewahlordnung für Gemeinden mit mehr als 2500 Einwohnern und nach der Landtagswahlordnung für Gemeinden mit mehr als 1200 Einwohnern. Nunmehr soll diese Verpflichtung sowohl für Gemeindewahlen als auch für Landtagswahlen einheitlich für Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern festgelegt werden.

Zu Z. 17:

Im § 92 ist generell festgelegt, daß die Tage des Postenlaufes in die Frist einzurechnen sind (vgl. Z. 41). Diese Bestimmung gilt auch für die Frist zur Überreichung der Anmeldung und des Wahlvorschlages. Der letzte Satz des § 36 Abs. 2 soll daher als überflüssig entfallen.

Zu Z. 18:

Die Strafbestimmungen sollen in einem eigenen Absatz des § 91 zusammengefaßt werden. Die im § 36 Abs. 4 vorgesehenen Verbote sollen daher neu formuliert, die Strafbestimmungen selbst aber hier gestrichen werden.

Zu Z. 19:

Die Streichung des zweiten Satzes des § 43 Abs. 4 geht auf einen Vorschlag des Gemeindeverbandes zurück. Dem größeren Teil der Mitglieder der Wahlbehörden, der Wahlzeugen und der Hilfskräfte ist es ohne weiteres möglich, in ihren zuständigen Sprengeln zu wählen. Sie benötigen daher keine Wahlkarte. Die Ausstellung von Wahlkarten an diese Personen stellt daher eine unnötige Mehrarbeit dar. Eine Wahlkarte soll nur jenen Personen ausgestellt werden, die die Ausstellung einer solchen beantragen.

Zu Z. 20:

Es handelt sich hier um eine sprachliche Verbesserung.

Zu Z. 21:

Hier gilt das zu Z. 18 Gesagte.

Zu Z. 22:

Diese Änderung entspricht einem Wunsch des Gemeindeverbandes. Die Erfahrung zeigt, daß die mit der Durchführung von Wahlen befaßten Stellen kurz vor dem Wahltag ins Gedränge kommen. Arbeiten, die nicht unbedingt in den letzten Tagen vor der Wahl gemacht werden müssen, sollten daher früher vorgenommen werden können. Den Parteien müßte es ohne weiteres möglich sein, die Wahlzeugen schon zwei Wochen vor dem Wahltag namhaft zu machen.

Zu Z. 23:

Hier gilt das zu Z. 18 Gesagte.

Zu Z. 24 und 26:

Diese Änderungen ergeben sich als notwendige Folge der Abänderung des § 73 (vgl. Ausführungen zu Z. 33).

Zu Z. 25:

Der zweite Absatz des § 49 soll gestrichen werden, weil er außerordentlich kasuistisch ist und Urkunden enthält, die nicht mehr bestehen, z. B. Heimatschein, Dienstbotenbuch, Tramwaypermanenzkarte usw. Eine solche Bestimmung ist im Hinblick auf die Bestimmung des § 49 Abs. 1 auch nicht erforderlich. Im Gegenteil, sie widerspricht sogar insoweit der Bestimmung des Abs. 1, als sich aus den im

8. Beilage im Jahre 1969 des XX. Vorarlberger Landtages

Abs. 2 genannten Urkunden und Bescheinigungen nicht immer schlüssig die Identität des Inhabers ergibt.

Zu Z. 27:

Die Änderung, wonach die Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson nicht in der Niederschrift, sondern im Abstimmungsverzeichnis zu vermerken ist, geht auf eine Anregung des Gemeindeverbandes zurück und erscheint zweckmäßig. Die übrigen Änderungen sind lediglich stilistischer und sprachlicher Natur.

Zu Z. 28:

Hier gilt das zu Z. 18 Gesagte.

Zu Z. 29:

Vgl. Bemerkungen zu Z. 3.

Zu Z. 30:

Diese Änderung ist durch die Streichung des § 19 Abs. 3 notwendig geworden (vgl. Z. 9).

Zu Z. 31:

Auf die Bemerkungen zu Z. 13 wird verwiesen.

Zu Z. 32:

Der § 72 enthält lediglich eine Zuständigkeitsbestimmung, die bereits in den Verwaltungsverfahrensgesetzen allgemein und im § 91 Abs. 2 der Gemeindevahlordnung in der Fassung des Entwurfes dieser Novelle im besonderen enthalten ist.

Zu Z. 33:

Die Neuregelung des Verfahrens zur Feststellung der Erfüllung der Wahlpflicht beruht auf praktischen Erfahrungen.

Es hat sich gezeigt, daß die Zweitausfertigung des Wählerverzeichnisses überflüssig ist und nur eine erhebliche Mehrarbeit und einen bedeutenden Mehrverbrauch an Material erfordert. Es wurde immer wieder die Feststellung gemacht, daß die Zweitausfertigung des Wählerverzeichnisses nicht so lückenlos und genau geführt worden ist, wie die Erstausfertigung. Daher ist man in der Praxis vielfach dazu übergegangen, an Hand der Erstausfertigung eine Liste jener Wahlberechtigten anzufertigen, die ihrer Wahlpflicht nicht nachgekommen sind. Diese Listen haben dann die Grundlage für die Durchführung der Strafverfahren gebildet.

Zu Z. 34:

Auf die Wahlpflicht ist bereits in der Wahlausschreibung hinzuweisen (vgl. Z. 11). Ein

neuerlicher Hinweis auf die Wahlpflicht im Zusammenhang mit der hier vorgesehenen Verlautbarung erscheint nicht erforderlich. Ein solcher neuerlicher Hinweis auf die Wahlpflicht ist auch nach den Bestimmungen der Landtagswahlordnung nicht vorgesehen.

Zu Z. 35:

Durch die Bestimmungen der §§ 33 und 34 des Gemeindegesetzes über die Ausübung des Mandates eines Gemeindevertreters und den Mandatsverlust und Mandatsverzicht sind die Bestimmungen der Abs. 1, 2 und 4 des § 75 überholt. Der Abs. 3 des § 75 soll den Bestimmungen des § 34 des Gemeindegesetzes angepaßt und neu formuliert werden.

Zu Z. 36:

Die Änderung des § 76 ergibt sich auf Grund der Bestimmungen des § 30 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

Zu Z. 37:

Der bisherige § 77 ist durch die Bestimmung des § 30 Abs. 2 des Gemeindegesetzes und die Neufassung des § 76 (vgl. Z. 36) überholt. An seiner Stelle sollen nun gemäß Art. 118 Abs. 2 B.-VG. die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

Zu Z. 38:

Der Abschnitt „B) Gemeinderat“ enthält Bestimmungen über die Wahl des Gemeinderates (nunmehr Gemeindevorstandes), über die Besetzung erledigter Stellen im Gemeinderat sowie über die Zusammensetzung der von der Gemeindevertretung und vom Gemeinderat zu bildenden Ausschüsse, Körperschaften und Vertretungen. Diesen Bestimmungen ist zum größten Teil durch das Gemeindegesetz derogiert. Die Wahl des Gemeindevorstandes ist im § 50, die Besetzung erledigter Stellen im Gemeindevorstand im § 52 und die Zusammensetzung der Ausschüsse im § 46 des Gemeindegesetzes geregelt.

Zu Z. 39:

Durch die vorgesehene Abänderung des § 89 soll eine Vereinfachung der Kostenregelung erzielt werden. Gemäß § 89 Abs. 2 sind die Kosten der Bezirkswahlbehörde auf die Gemeinden des Bezirkes nach der Einwohnerzahl aufzuteilen. Die Kosten müssen daher berechnet und der auf die einzelnen Gemeinden entfallende Anteil diesen bescheidmäßig zur Zahlung vorgeschrieben werden. Damit

8. Beilage im Jahre 1969 des XX. Vorarlberger Landtages

ist ein nicht unbedeutender Aufwand an Arbeit, Porto und Papier verbunden. Durch die vorgesehene Bestimmung, daß diese Kosten nunmehr auch vom Land zu tragen sind, wird eine Verwaltungsvereinfachung erreicht.

Zu Z. 40:

Es handelt sich hier nicht um neugeschaffene Straftatbestände, sondern lediglich um eine Zusammenfassung der bisher in einzelnen Paragraphen zerstreut enthaltenen Strafbestimmungen. Neu ist, daß auch der Versuch strafbar sein soll.

Zu Z. 41:

Der § 92 soll dahin ergänzt werden, daß die Bestimmungen des AVG. 1950 auch hinsichtlich der Zustellung, der Berechnung der Fristen und der Ordnungs- und Mutwillensstrafen anzuwenden sind. Die Herausnahme der Bestimmung des § 33 Abs. 2 AVG. 1950 für andere als Rechtsmittelfristen erscheint aber notwendig, weil sonst unter Umständen der Wahlkalender nicht eingehalten werden könnte. Auch die Bestimmungen des dritten, vierten und fünften Satzes des § 92, die nicht abgeändert werden, sollen die Einhaltung des Wahlkalenders gewährleisten.

Bregenz, am 8. April 1969